

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käßpler & Pausch GmbH

1. Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der Käßpler & Pausch GmbH zu ihren Vertragspartnern im Rahmen von Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen. Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB der Käßpler & Pausch GmbH gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Käßpler & Pausch GmbH mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden ist. Das Einverständnis muss in jedem Fall vorliegen, beispielsweise auch dann, wenn die Käßpler & Pausch GmbH in Kenntnis der AGB ihres Vertragspartners eine Leistung an ihn erbringt.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist jedoch, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch die Käßpler & Pausch GmbH maßgebend.
- (3) Soweit im Nachfolgenden auf die Erbringung der Sachleistung abgestellt wird, ist damit die Hauptpflicht des Verkäufers im Rahmen von Kauf- oder Werklieferungsverträgen sowie des Unternehmers im Rahmen von Werkverträgen gemeint.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßpler & Pausch GmbH

Soll die Käßpler & Pausch GmbH Leistungen für den Vertragspartner erbringen, ist die Bestellung (Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB; im Folgenden Angebot) des Vertragspartners in einfacher Ausfertigung und kostenlos einzureichen. Das Angebot ist verbindlich. Es gilt ein Mindestbestellwert von EUR 250,00 netto zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Der Vertragspartner ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden. Die Annahme des Angebots durch die Käßpler & Pausch GmbH kann durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder Erbringung der Leistungen erfolgen. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Mitteilungen der Käßpler & Pausch GmbH verstehen sich als Annäherungswerte und sind als solche nur bindend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

Bestellungen der Käßpler & Pausch GmbH (Angebote im Sinne der §§ 145 ff. BGB; im Folgenden Angebot) sind freibleibend bis zum Abschluss des Vertrages. Angebote, mit denen die Käßpler & Pausch GmbH Leistungen vom Vertragspartner beziehen möchte, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme des Angebots der Käßpler & Pausch GmbH gilt als neues Angebot durch den Vertragspartner, welches der Annahme durch die Käßpler & Pausch GmbH bedarf. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) oder Unvollständigkeiten in der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner die Käßpler & Pausch GmbH in Textform zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme des Angebots hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Lieferung, Fristen

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßpler & Pausch GmbH

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk/Auslieferungslager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Käßpler & Pausch GmbH berechtigt, die Art der Versendung (Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Person oder Institution über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags-

rechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug mit der Annahme ist.

- (3) Wird die Auslieferung auf Wunsch des Vertragspartners um mindestens einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert oder kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert er die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen um einen Monat, kann dem Vertragspartner pro weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Warenwertes, höchstens jedoch 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Parteien vorbehalten.
- (4) Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist wird gesondert vereinbart und ist als solche zu bezeichnen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist der mit der Ausführung der Versendung beauftragten Person oder Anstalt übergeben worden ist oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der verbindlichen Lieferfrist auf höhere Gewalt z.B. Unwetterereignisse, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (6) Der Eintritt des Lieferverzuges der Käßpler & Pausch GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich.
- (7) Kommt die Käßpler & Pausch GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der Vertragspartner, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5% , insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (8) Vom Vertrag kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Käßpler & Pausch GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorherstehenden Regelung nicht verbunden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen der Käßpler & Pausch GmbH innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurück tritt oder auf der Lieferung besteht.
- (9) Die Käßpler & Pausch GmbH ist auch zu Teillieferungen berechtigt.
- (10) Kommt der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich Mitwirkungspflicht) nicht oder unvollständig nach, behält sich die Käßpler & Pausch GmbH vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- (11) Bestehen Zweifel an der Bonität des Vertragspartners, ist die Käßpler & Pausch GmbH berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit zu liefern oder Werke herzustellen. Für Werkleistungen gilt § 648 a BGB.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

- (1) Die von der Käßpler & Pausch GmbH angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Käßpler & Pausch GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er die angegebene oder vereinbarte Lieferzeit, aus welchem Grund auch immer, voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der angegebenen oder vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Käßpler & Pausch GmbH, insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt die nachfolgende Regelung:

Der Vertragspartner gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ist der Vertragspartner in Verzug, kann die Käßpler & Pausch GmbH, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von ein Prozent des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käßpler & Pausch GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (3) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßpler & Pausch GmbH

- (1) Etwaige Listenpreise der Käßpler & Pausch GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) In allen Fällen werden von der Käßpler & Pausch GmbH die jeweils vereinbarten Preise, zuzüglich der jeweiligen Mwst. berechnet. Falls nicht anders vereinbart, sind Fracht/Porto/Verpackung im Preis nicht inbegriffen.

(3) Alle Forderungen gegen den Vertragspartner werden sofort fällig, wenn er mit einer Forderung in Verzug gerät. Dies gilt auch dann, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung etc.), dass der Anspruch der Käßpler & Pausch GmbH auf die vereinbarte Vergütung durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird.

(4) Zur Annahme von Schecks und Wechseln ist die Käßpler & Pausch GmbH nicht verpflichtet. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf das Konto der Käßpler & Pausch GmbH als bewirkt, Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Vertragspartner kann nur mit solchen eigenen Forderungen gegen Forderungen der Käßpler & Pausch GmbH aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist jedoch, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch die Käßpler & Pausch GmbH maßgebend.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

(1) Für den Fall, die Käßpler & Pausch GmbH bestellt, sind die vereinbarten Preise Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der angegebene Preis zudem alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle weiteren Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- oder Haftpflichtversicherung) ein.

(2) Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer etwaig vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Käßpler & Pausch GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Käßpler & Pausch GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Käßpler & Pausch GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Käßpler & Pausch GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen. Dem Vertragspartner steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Gegenforderungen zu.

(5) Rechnungen sind gesondert zweifach einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag nach Eingang der Rechnung und der Ware bei der Käßpler & Pausch GmbH. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der Käßpler & Pausch GmbH.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßpler & Pausch GmbH

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Käßpler & Pausch GmbH aus diesem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Käßpler & Pausch GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgen.

(3) Bis zur vollen Bezahlung der gesicherten Forderungen gestattet der Vertragspartner der Käßpler & Pausch GmbH bzw. Beauftragten unwiderruflich, die Räume in denen sich die Waren befinden, zu betreten und im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware/Werkleistung an sich zu nehmen und fortzuschaffen. Insbesondere sind bei Zahlungseinstellungen des Vertragspartners noch nicht voll bezahlte Waren sofort herauszugeben.

(4) Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf gemäß cc) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

aa) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der durch die Käßpler & Pausch GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren entstehenden

Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Käßpler & Pausch GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Käßpler & Pausch GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

bb) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils der Käßpler & Pausch gemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an die Käßpler & Pausch GmbH ab. Die Käßpler & Pausch GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

cc) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben der Käßpler & Pausch GmbH ermächtigt. Die Käßpler & Pausch GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Käßpler & Pausch GmbH nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Käßpler & Pausch GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. (6) geltend macht. Ist dies der Fall, so kann die Käßpler & Pausch GmbH verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Käßpler & Pausch GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit die Forderungen der Käßpler & Pausch GmbH um mehr als 10 %, wird diese auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(6) Bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Nichtzahlung der gesicherten Forderung nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist, ist die Käßpler & Pausch GmbH, zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Rücknahme der Waren berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle zur Herausgabe der Waren verpflichtet.

(7) Hat der Vertragspartner der Käßpler & Pausch GmbH Material zur Auftragsdurchführung beigestellt, so hat die Käßpler & Pausch GmbH 30 Kalendertage nach Auslieferung der bestellten Ware/Werk wahlweise das Recht, die restlichen beigestellten Materialien dem Vertragspartner zu dessen Lasten zurückzusenden oder je angefangenen Kalendermonat eine Lagergebühr von EUR 50,00 netto je eingelagerten m² Material zu berechnen, oder das Restmaterial, soweit es nach Einschätzung eines ordentlichen Kaufmanns nicht mehr zur Durchführung weiterer Aufträge beschaffen ist, auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten.

Im Falle der Vernichtung hat die Käßpler & Pausch GmbH den Vertragspartner hierüber mindestens 14 Tage vor Vernichtung in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner hat nach Inkennntnissetzung das Recht wahlweise die Einlagerung gegen o.g. Gebühr oder Rücktransport zu seinen Lasten zu verlangen.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

(1) Die Käßpler & Pausch GmbH erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe. Das Gleiche gilt für die vom Vertragspartner mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der Vertragspartner, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Nimmt die Käßpler & Pausch GmbH im Einzelfall jedoch ein durch die Zahlung der gesicherten Forderungen bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Käßpler & Pausch GmbH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung der Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(2) Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der Käßpler & Pausch GmbH. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für die Käßpler & Pausch GmbH vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Käßpler & Pausch GmbH, so dass die Käßpler & Pausch GmbH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Erzeugnis erwirbt. Der Vertragspartner verwahrt diese weiter unentgeltlich für die Käßpler & Pausch GmbH.

Eigentum und Urheberrecht der Unterlagen der Käßpler & Pausch GmbH, die sie dem Auftragnehmer überlässt, bleiben Eigentum der Käßpler & Pausch GmbH. Diese Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der Käßpler & Pausch GmbH dürfen nur für den im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zweck verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Vertragspartner für den gesamten Schaden.

6. Gewährleistung

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßpler & Pausch GmbH

- (1) Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (sogeannter Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht gesondert vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Aussagen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die Käßpler & Pausch GmbH keine Haftung.
- (3) Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Käßpler & Pausch GmbH zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der Käßpler & Pausch GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Die Käßpler & Pausch GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner die fällige Vergütung bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (6) Der Vertragspartner hat der Käßpler & Pausch GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner der Käßpler & Pausch GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Käßpler & Pausch GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Aus- und Einbaukosten), trägt die Käßpler & Pausch GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Käßpler & Pausch GmbH vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
- (8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Käßpler & Pausch GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Käßpler & Pausch GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Käßpler & Pausch GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (9) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 a) und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (10) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter/nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs-, Pflegemittel oder Austauschstoffe, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von der Käßpler & Pausch GmbH gelieferten Gegenständen vorgenommen, übernimmt die Käßpler & Pausch GmbH für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewähr.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

- (1) Für die Rechte der Käßpler & Pausch GmbH bei Sach- und Rechts-

mängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer oder Unternehmer im Sinne des Werkvertragsrechts insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Käßpler & Pausch GmbH Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es ist aber unerheblich, ob die Produktbeschreibung von der Käßpler & Pausch GmbH, dem Vertragspartner oder einem Hersteller stammt. Die Vertragspartner gewährleisten die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des Vertragspartners entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, sowie die Güte- und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnung, Pläne und ähnliches).
- (3) Mängelansprüche stehen der Käßpler & Pausch GmbH auch dann uneingeschränkt zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Käßpler & Pausch GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der Käßpler & Pausch GmbH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle in Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Die Käßpler & Pausch GmbH haftet insoweit jedoch nur, wenn diese erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der Käßpler & Pausch GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Käßpler & Pausch GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Käßpler & Pausch GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Käßpler & Pausch GmbH unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.
- (7) Im Übrigen ist die Käßpler & Pausch GmbH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Käßpler & Pausch GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Auftragsänderung

Die Käßpler & Pausch GmbH ist berechtigt, die ihr infolge von Auftragsänderungen bzw. Stornierungen entstandenen Kosten den Vertragspartnern in Rechnung zu stellen.

8. Montage

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Leistung oder Montage der Ware hinausgehen.

9. Verpackung

- (1) Bestellt die Käßpler & Pausch GmbH, sind Verpackungen auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Verpackungen sollen wieder verwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmittel sind grundsätzlich vom Vertragspartner ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und ohne besondere Vergütung zurückzunehmen. Entsprechendes gilt auch für leere Gebinde.
- (2) Der Vertragspartner gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Entbindet die Käßpler & Pausch GmbH den Vertragspartner von seiner Rücknahmepflicht, gehen die Verpackungsmittel oder Gebinde ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Käßpler & Pausch GmbH über.
- (3) Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Vertragspartner, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf gesonderte

- (3) Vergütung der Mietgebühr.

10. Unterrichts- und Prüfungsrecht

- (1) Die Käßler & Pausch GmbH und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich beim Vertragspartner innerhalb der Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen.
- (2) Wiederholungsprüfungen aufgrund vorangegangener, festgestellter Mängel gehen voll zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Untervertragspartner mit der Käßler & Pausch GmbH in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Untervertragspartner vertraglich eingeräumt wird. Die eventuell vorgenommenen Prüfungen entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

11. Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner haftet dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages sowie bei Lieferung und Benutzung der Ware Leistungsschutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Käßler & Pausch GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern einschließlich der Kosten für die Abwehr von Ansprüchen frei.
- (2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Käßler & Pausch GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Käßler & Pausch GmbH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheimzuhalten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Haftung

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßler & Pausch GmbH

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Käßler & Pausch GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadenersatz haftet die Käßler & Pausch GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Käßler & Pausch GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Käßler & Pausch GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Käßler & Pausch GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Käßler & Pausch GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Käßler & Pausch GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere nach §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

- (1) Für die Haftung des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz.
- (2) Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Käßler & Pausch GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Käßler & Pausch GmbH durchgeführte

Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird die Käßler & Pausch GmbH den Vertragspartner, soweit dies möglich und zumutbar ist, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen pauschalen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten.

13. Verjährung

a) Erbringung der Sachleistung durch die Käßler & Pausch GmbH

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch weitere gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, §§ 444, 479 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) wird im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gemäß Ziff. 12 Abs. 3, S. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

b) Erbringung der Sachleistung durch den Vertragspartner

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen die Käßler & Pausch GmbH geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten, in gesetzlichem Umfang, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Forderungsabtretung

Der Vertragspartner kann Forderungen gegenüber der Käßler & Pausch GmbH nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

15. Gerichtsstand / Rechtswahl

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Käßler & Pausch GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Käßler & Pausch GmbH in Neukirch/Lausitz. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.